
Stadt Landau in der Pfalz

**Bebauungsplan „C 35, Zwischen Am Lohgraben und
Godramsteiner Straße“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1. BauGB und der Nachbargemeinden
gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom Juli 2017
zur
Vorentwurfsfassung vom Januar 2017

Zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. bestehen keine Bedenken:

1. Stadt Landau, Amt für Schulen, Kultur und Sport
2. Polizeipräsidium Rheinpfalz, Polizeiinspektion Landau
3. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
4. Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Untere Naturschutzbehörde	<p>Stellungnahme vom 09.05.2017</p> <p>Den anerkannten Umweltverbänden gaben wir die Gelegenheit zur Mitwirkung.</p> <p>Sie wurden um Stellungnahme gebeten. Von den insgesamt 10 anerkannten Umweltverbänden gingen fristgerecht folgende Antworten ein:</p> <p><u>Der Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. (PWV)</u> teilt in seinem Schreiben vom 13.04.2017 mit, dass er keine Bedenken gegen das Vorhaben hat und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht notwendig hält.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>1.</p> <p>In dem Plangebiet sind einige Grundstücke vorhanden, die einen dichten Vegetationsbestand und alten Baumbestand aufweisen. Diese Bereiche sind als potenzielle Lebensräume von Vögeln, Fledermäusen, Zauneidechsen und kleinen Säugetieren wie Siebenschläfer, Eichhörnchen usw. von hoher Bedeutung. Darüber hinaus stellen sie wichtige Trittsteine im Biotopverbund zwischen Siedlungsgebiet und Offenland dar. Hier ist insbesondere mit dem Vorkommen von streng geschützten Arten zu rechnen. Diese Grundstücke sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen, hier sind keinerlei bauliche Anlagen zulässig. (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Flnrn. 2933/1, 2928/1, 2985, 3033/6, 3036, 4934/4, 4936/2, Gemarkung Landau.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Bei den Flurstücken 3033/6, 2985 und 2933/1 handelt es sich um bereits vollständig erschlossene Baugrundstücke, die vor Beginn der Planung zweifelsfrei über Baurecht verfügten und auch im Bebauungsplanentwurf mit einer überbaubaren Grundstücksfläche versehen sind, jedoch bisher noch nicht baulich genutzt wurden und so als klassische Baulücken innerhalb des Siedlungsbereichs verblieben sind. Bei Baulücken handelt es sich im siedlungsökologischen Sinn stets um temporäre Flächen, die – ähnlich wie Siedlungsbrachen – nur auf begrenzte Zeit bestehen und im normalen Wandel des Siedlungsgefüge als temporäre Standorte willkürlich und ungeplant entstehen und vergehen. Auf der Ebene der Gesamtstadt und über einen längeren Zeitraum betrachtet, besteht so an wechselnden Standorten innerhalb des Stadtgebiets immer ein gewisses Maß an ungenutzten oder mindergenutzten Flächen, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Ein dauerhaftes Freihalten und Sichern von Baulücken erscheint im Sinne der effektiven Nutzung</p>		<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p> <p>7.1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 30 cm, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten. Eine Rodung ist auf Antrag ausnahmsweise zur Umsetzung baulicher Nutzungen im Rahmen des Bebauungsplans zulässig.</p> <p>7.3. Jeder gefällte Baum ist durch eine Neupflanzung von einem</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			<p>vorhandener Erschließungsanlagen und des sparsamen Umgangs mit Siedlungsflächen nicht angemessen. Für die privaten Eigentümer stellt der vollständige Verzicht einer baulichen Nutzung der Grundstücke bei gleichzeitiger Pflicht zur Erhaltung und Pflege einen nahezu enteignungsgleichen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Bei Festsetzungen im Bebauungsplan für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen durch die besondere Aufwendungen notwendig sind, die über das bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erforderliche Maß hinausgehen, oder durch die eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt, ist dem Eigentümer gemäß § 41. Abs. 2 BauGB eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.</p> <p>Da der notwendige Eingriff in das Eigentumsrecht – insbesondere der seitens der Unteren Naturschutzbehörde gewünschte vollständige Ausschluss baulicher Nutzungen – einer nahezu vollständigen Entwertung der bisher zweifelsfrei bebaubaren Grundstücke nahe kommt – wäre eine Entschädigung in entsprechender Höhe zu leisten.</p> <p>In der Abwägung der Belange erscheint die Maßnahme sowohl wegen des Verzichts auf bereits erschlossenen Baugrundstücke innerhalb der bestehenden Ortslage als auch aufgrund der erheblichen zu erwartenden Entschädigung - auch aufgrund der temporären Eigenart des „Lebensraums Baulücke“ - nicht angemessen.</p> <p>Bei den Flurstücken 3036, 4934/4, 4936/2 und 2928/1 handelt es sich um die rückwärtigen oder seitlichen Gartenbereiche von bereits mit einem Haupthaus bebauten Anwesen, die katastermäßig als eigenständige Flurstücke gebildet wurden und</p>		<p>standortgerechten und heimischen Laubbaum (Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14 - 16 cm) auf dem gleichen Grundstück zu ersetzen.</p> <p>7.4. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bei der Stadtverwaltung Landau auf eine Ersatzpflanzung verzichtet werden, wenn diese auf dem betreffenden Grundstück angesichts vorhandener Baumbestände nicht möglich sind.</p> <p>Lebensstätten sowie Nist- und Brutplätze von</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			<p>keine überbaubare Grundstücksfläche enthalten. Diese Abtrennung des Gartenbereichs als eigenständiges Flurstück ist weitgehend willkürlich. In ihrer faktischen Nutzung als Gartenflächen unterscheiden sich die Flurstücke nicht wesentlich von den rückwärtigen Gärten der angrenzenden Baugrundstücke. Eine städtebauliche Rechtfertigung, die katastermäßig eigenständigen Gartengrundstücke mit einer gegenüber den angrenzenden Grundstücken größeren Einschränkung der baulichen Nutzbarkeit zu versehen, kann nicht erkannt werden. Der Bebauungsplan schränkt die bauliche Nutzung der rückwärtigen Gartenflächen durch die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche und den Ausschluss von Garagen und Stellplätzen im Bereich hinter der rückwärtigen Baugrenze bereits ausreichend ein, um einen Erhalt der zusammenhängenden Gartenzonen im Baugebiet zu sichern. Ein Verzicht auf jegliche Bebauung und damit auch auf die typischen Nebenanlagen wie Terrassen, Gartenschuppen, Gewächshäuser und andere Anlagen, die mit einer normalen Gartennutzung einhergehen, würde die Nutzungsmöglichkeit und Funktionsfähigkeit der großzügigen und teilweise parkartigen Gartenflächen in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen und ist in der Abwägung der Belange nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Der Anregung kann dessen ungeachtet Rechnung getragen werden, indem für das gesamte Plangebiet festgesetzt wird, dass Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm in 1 m Höhe zu erhalten sind. Eine Rodung dieser Bäume ist ausschließlich ausnahmsweise zur Umsetzung baulicher Nutzungen im Rahmen des Bebauungsplans und in Verbindung mit einer Ausgleichspflanzung auf dem Grundstück zulässig. Von einer</p>		<p>geschützten Tieren in Bäumen und Gehölzen sind zu schützen (§44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG).</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>2. Die Grundstücke entlang der westlichen Grenze des Plangebietes stellen die Grenze zum Außenbereich und Offenland dar. Entlang der Westgrenze sollte ein Grüngürtel aus Bäumen und Sträuchern von mind. 5 m Breite festgeschrieben werden (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). In diesem Bereich sind keinerlei bauliche Anlagen zulässig.</p>	<p>Ausgleichspflanzung darf nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde abgesehen werden, wenn diese aufgrund des vorhandenen Baumbestands auf dem Grundstück nicht möglich ist. Durch diese Festsetzung wird einerseits eine bauliche Nutzung der Baugrundstücke ermöglicht und gleichzeitig der Erhalt oder zumindest der Ersatz des vorhandenen ökologisch wertvollen Baumbestands soweit möglich gesichert.</p> <p>Sollten sich auf den genannten Flurstücken artenschutzrechtlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten befinden, so gelten die Regelungen des Artenschutzes – wie im gesamten Plangebiet - auch unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Im Bebauungsplanentwurf ist bereits ein dementsprechender Hinweis enthalten.</p> <p>Die Grundstücke am westlichen Plangebietsrand sind bereits heute zum weit überwiegenden Teil zur offenen Landschaft hin durch Heckenpflanzungen eingefriedet oder grenzen an Gärten oder Gehölzflächen, die eine Eingrünung zur offenen Landschaft bilden. Eine dementsprechende Festsetzung erscheint damit nicht mehr notwendig, da der gewünschte Effekt im Bestand bereits gegeben ist.</p> <p>Darüber hinaus sind die betreffenden Grundstücke bis auf eines bereits vollständig bebaut und die zugehörigen Gartenanlagen fertig ausgestaltet. Die Festsetzung des Bebauungsplans würde daher auf absehbare Zeit praktisch keine Wirkung erzielen, da einerseits keine Verpflichtung besteht, den fertigen Garten zeitnah und aktiv an die Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen und andererseits bei einer Umgestaltung von Gartenflächen ohne die Errichtung größerer Bauwerke</p>	<p>-</p> <p>+</p>	<p></p> <p>Bis zu einem Abstand von 5 m zum westlichen Plangebietsrand sind bauliche Anlagen unzulässig.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			<p>der Bebauungsplan in der Regel nicht konsultiert wird.</p> <p>Der Anregung kann insoweit Rechnung getragen werden, als bis zu einem Abstand von 5 m zur westlichen Plangebietsgrenze keine baulichen Anlagen zulässig sind.</p>		
		<p>3.</p> <p>Zum Erhalt des Landschaftsbildes im Übergangsbereich zur Queichau sind bei Grundstücken an der südlichen Plangrenze keine Veränderungen der Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen von mehr als 50 cm zulässig. Falls dennoch erforderlich sind diese Veränderungen so zu gestalten, dass sie bis zur südlichen Plangrenze auf 0 auslaufen. Dies gilt für den Bereich von der südlichen Baugrenze bis Plangebietsgrenze. ·</p> <p>Flnrn. 2926, 2928, 2929/2, 2931/6, 2931/5, Gemarkung Landau</p>	<p>Die betreffenden Anwesen sind bereits durchgängig entlang der Erschließungsstraße Im Löhl mit mindestens einem Haupthaus im Abstand von mindestens 60 m zur südlichen Plangebietsgrenze bebaut. Da im Rahmen des Bebauungsplans keine zusätzliche Bebauung in zweiter oder gar dritter Reihe zugelassen werden soll, ist eine nennenswerte Aufschüttung im Bereich dieser Grundstücke, insbesondere im Bereich der südlichen Gärten Richtung Lohgraben und Queichbachau nicht zu erwarten. Eine entsprechende Festsetzung erscheint damit nicht notwendig.</p>	-	Die Stadt Landau hält an der bestehenden Planung fest.
		<p>Wir empfehlen eine Definition der Einfriedungen entlang der westlichen und südlichen Grenzen des Plangebietes in Richtung Außenbereich bzgl. Höhe, Material usw., um die Wirkung auf den Außenbereich zu steuern. ·</p>	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits nahezu vollständig bebaute Fläche. Auch die Einfriedungen der Grundstücke in Richtung zur offenen Landschaft sind bereits nahezu vollständig hergestellt. Wesentliche gestalterische Missgriffe sind bei der Ausgestaltung der Einfriedungen bisher nicht zu beobachten.</p> <p>Eine Festsetzung zur Gestaltung baulicher Anlagen wird in einem bereits bebauten Gebiet grundsätzlich erst dann wirksam, wenn bauliche Anlagen neu hergestellt oder bestehende Anlagen vollständig ersetzt werden. Aufgrund dieser eingeschränkten Wirksamkeit bauordnungsrechtlicher Festsetzungen in Verbindung mit einer sehr heterogenen Gestaltung der baulichen Anlagen wurde im Bebauungsplan bewusst auf bauord-</p>	+	Bis zu einem Abstand von 5 m zum westlichen Plangebietsrand werden keine baulichen Anlagen zugelassen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Wir empfehlen aus Gründen der Frischluftzufuhr und Belüftung für die Innenstadt eine Begrenzung der Geschoßhöhe.</p>	<p>nungsrechtliche Festsetzungen verzichtet. Aufgrund der bestehenden Eingrünung auf den Grundstücken im Plangebiet oder den angrenzenden Grundstücken im Richtung Westen bzw. aufgrund der dichten Eingrünung des Lohgrabens am südlichen Rand des Plangebiets wird auch für Einfriedungen im Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum keine Notwendigkeit für eine Festsetzung zur Gestaltung von Einfriedungen gesehen.</p> <p>Dessen ungeachtet wird der Anregung ausgehend vom Punkt 2 der Stellungnahme insoweit gefolgt, dass entlang des auf die offene Landschaft einwirkenden westlichen Plangebietsrand bis zu einem Abstand von 5 m keine baulichen Anlagen – und damit auch keine baulichen Einfriedungen – zulässig sind.</p> <p>Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um die Bestandsüberplanung einer bereits nahezu vollständig bebauten Fläche in Form eines einfachen Bebauungsplans. Da der einfache Bebauungsplan kein Maß der baulichen Nutzung festsetzt, ergeben sich die maximal zulässigen Gebäudehöhen bzw. Geschosshöhen aus dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB. Derzeit sind im Plangebiet keine städtebaulich überdimensionierten Geschosser oder Gebäudehöhen vorhanden. Eine städtebauliche Notwendigkeit für eine Begrenzung der Gebäudehöhe wird daher nicht gesehen, da eine übermäßige Gebäudehöhe im Plangebiet aufgrund mangelnder Vorbilder ohnehin nicht zulässig wäre. Eine deutliche Beschränkung der Gebäudehöhe unter den aktuell maßstabsetzenden Bestand erscheint in der Abwägung der Belange zum Zweck der Durchlüftung nicht angemessen.</p>	-	Die Stadt Landau hält an der bestehenden Planung fest.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Zu textl. Festsetzungen Pkt 10.2</p> <p>Bitte ändern in: „Abbruch-/ Umbau-/ Fassaden- und Dacharbeiten an Bestandsgebäuden“.</p> <p>Aus Gründen des Artenschutzes für geschützte Tierarten wie z.B. Schwalben, Turmfalke, Fledermäuse, Mauereidechsen bedürfen diese Arbeiten einer vorherigen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Stadtverwaltung Landau. Satz 2 ganz streichen, da z.B. Fledermäuse im Winter nicht in ihrem Quartier gestört werden dürften</p>	<p>Eine Begrenzung der Geschosshöhe würde lediglich punktuell und jeweils erst bei der wesentlichen Änderung oder beim Ersatz eines bestehenden Gebäudes wirksam werden. Darüber hinaus werden die Luftströmungen zur Innenstadt im Plangebiet nicht nur durch die Gebäude, sondern in erheblichem Umfang auch durch den vorhandenen Baumbestand, der die zugehörigen Wohngebäude teilweise deutlich überragt, beeinflusst und gebremst.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden, indem die Forderung zur vorherigen Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde von Abbrucharbeiten auf Umbau-, Fassaden- und Dacharbeiten an Bestandsgebäuden ausgeweitet und der Satz 2 <i>„Sofern ein Vorkommen streng geschützter Tierarten nicht auszuschließen ist, ist ein Gebäudeabbruch nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar möglich.“</i> aus dem Hinweis 10.2 zum Bebauungsplan gestrichen wird.</p>	+	Der Hinweis zum Artenschutz wird entsprechend angepasst
2	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	<p>Stellungnahme vom 20.04.2017:</p> <p>Die nachfolgenden Vorschriften/Vorgaben sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu beachten. Anderenfalls müssten die Anlieger die Abfallgefäße an der nächsten mit dem Abfallfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße über weite Strecken bereitstellen. Ein Nichtbeachten kann auch die Nichtigkeit des Bebauungsplans zur Folge haben (s. beispielsweise VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. April 2000 Az. 5 S 2778/98).</p> <p>Für die Straßen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hans-Mayer-Weg • Im Löhl • Mühlhausenstraße 	<p>Im Rahmen des Bebauungsplans sind im Bereich des Hans-Mayer-Wegs und der Straße Am Lohgraben keine baulichen Maßnahmen vorgesehen. Für den westlichen Teil der Straße Im Löhl und den südlichen Teil der Mühlhausenstraße werden im Zuge der Planverwirklichung zwar die planungsrechtlichen Grundlagen für einen Ausbau geschaffen, die Straße Im Löhl erhält am westlichen Ende jedoch keinen für Müllfahrzeuge befahrbare Wendemöglichkeit. Ob die Brücke am südlichen Ende der Mühlhausenstraße als reine Fußgängerbrücke verbleibt oder in ausreichender Breite und Tragfähigkeit für ein Müllfahrzeug aus-</p>	-	Die Stadt Landau hält an der bestehenden Planung fest.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<ul style="list-style-type: none"> Am Lohgraben wurden Sammelstellen errichtet (sh. Plan nächste Seite - blau eingezeichnet) da sie den folgenden Vorgaben nicht entsprechen. Bei Aufstellung des Bebauungsplans ist die Be-  	<p>gebaut wird, wird im Rahmen des Bebauungsplans nicht abschließend entschieden. Der tatsächliche Ausbau der Straßen erfolgt unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zu einem noch nicht abschließend bestimmten späteren Zeitpunkt. Die bestehenden Sammelstellen für Abfallbehälter werden damit nicht zwingend funktionslos. Eine planungsrechtliche Sicherung der Sammelstellen erscheint jedoch ebenfalls nicht notwendig. Die bestehenden Gehwege weisen bereits eine ausreichende Breite zur Aufstellung der Müllbehälter auf und werden im Rahmen des Bebauungsplans baulich nicht verändert.</p>		
		<p>Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung muss gewährleistet sein, das bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt werden:</p> <p>Unfallverhütungsvorschriften (UVV)</p>	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits vollständig erschlossene und bebaute Fläche innerhalb der Ortslage von Landau. Ein Großteil der Straßen entspricht den Anforderungen der Müllentsorgung und wird dementsprechend von den Müllfahrzeugen angefahren. Für die Anliegerstraßen ohne Wendemöglichkeit hat sich das</p>	-	<p>Die Stadt Landau hält an der bestehenden Planung fest. Auf eine weitergehende Anpassung des</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>„Müllbeseitigung“ und „Fahrzeuge“</p> <p>Die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43 bisher BGV C 27) und „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71 bisher BGV D 29) beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeug befahren werden darf oder nicht. Um nicht nach Fertigstellung eines Baugebietes bzw. neuer Straßen festzustellen, dass diese nicht von Müllfahrzeugen befahren werden können bzw. dürfen, ist es besonders wichtig, dass die Vorgaben dieser Unfallverhütungsvorschriften unbedingt bereits bei der Planung berücksichtigt werden. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen.</p> <p>Ausschlaggebend für die restriktiven Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften ist das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Zahlreiche tödliche Unfälle im Rahmen der Mülleinsammlung haben die Berufsgenossenschaft veranlasst, Regelungen zu treffen, die das Unfallrisiko minimieren. Besonders das Rückwärtsfahren stellt für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, wobei die Unübersichtlichkeit der Müllfahrzeuge diese Gefährlichkeit noch verstärkt.</p> <p>Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen</p> <p>Flächennutzungspläne legen die vorbereitenden Belange der Bauleitplanung fest. Da ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält, bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen sind, dass eine Straßenführung ermöglicht wird, die den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften Rechnung trägt.</p> <p>Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen</p> <p>Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebauli-</p>	<p>oben dargelegte System der Sammelstellen für Abfallbehälter im Bereich der angrenzenden Straßen eingespielt. Eine Änderung oder ein wesentlicher Ausbau der bestehenden Verkehrsflächen erscheint aufgrund der Belange der Abfallentsorgung damit nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans sind jedoch unabhängig von den Erfordernissen der Abfallentsorgung an zwei Stellen Maßnahmen zur Herstellung von bisher noch nicht endausgebauten Anliegerstraßen vorgesehen. Dabei handelt es sich um den westlichen Abschnitt der Straße Im Löhl und den südlichen Teil der Mühlhausenstraße von der Straße Im Löhl bis zum Lohgraben. Die Straße Im Löhl ist vor den Anwesen Nr. 12 – 22 bisher lediglich provisorisch in Form einer Schottertragschicht mit Asphaltbefestigung hergestellt, weist keinen frostsicheren Aufbau auf und endet am Anwesen Im Löhl ohne Wendepplatz. Die Mühlhausenstraße ist südlich der Straße Im Löhl zunächst als nur ca. 3 – 4 m breite, später ca. 10 m breite Verkehrsfläche in ähnlicher Weise provisorisch hergestellt und endet am Lohgraben in einer nicht überfahrbaren Fußgängerbrücke als Sackgasse ohne Wendepplatz</p> <p>Um die Kosten und den Flächenbedarf dieser Maßnahmen auf das notwendige Maß zu begrenzen bzw. aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit im Bereich der Mühlhausenstraße, werden die beiden Sackgassen auch im Rahmen des Ausbaus nicht mit Wendepplätzen versehen. Ob die Brücke über den Lohgraben in ausreichender Breite und Tragfähigkeit für den Fahrzeugverkehr ausgebaut wird, wird im Rahmen des Bebauungsplans nicht abschließend entschieden. Eine zwin-</p>		<p>bestehenden Straßennetzes auf an die Belange der Abfallentsorgung wird verzichtet.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>chen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können z. B. auf der Basis des § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte bzw. Müllsammelplätze ausgewiesen werden.</p> <p>Bei der Festsetzung im Bebauungsplan sollte bei der Begründung auf das Abfallwirtschaftskonzept Bezug genommen. Hier werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft in der Stadt Landau wiedergegeben.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:</p> <p>Anforderungen den Bau von Erschließungsstraßen:</p> <p>Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zugewegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Handelt es sich im Ausnahmefall um Privatstraßen, sollten zugunsten des EWL entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden Ohne Ausschluss der Haftung des EWL für durch die Abfallsammlung verursachte Straßenschäden werden solche Straßen nicht befahren.</p> <p>Nach § 45 der Unfallverhütungsvorschriften GUV Vorschrift 71 (bisher BGV D 29) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und die ausreichend tragfähig ist (Tragfähigkeit bis 30 t).</p> <p>Die Anliegerstraße oder -weg <u>ohne Begegnungsverkehr</u> bei geradem Straßenverlauf muss eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeugs gemäß DIN EN 349 „Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen“). Bei kurviger Streckenführung (90-Grad-Kurve) ist ein Platzbedarf im Kur-</p>	<p>gende städtebauliche Notwendigkeit für den Ausbau der Brücke wird nicht gesehen. Diese Straßen können damit gemäß den dargelegten Anforderungen der Abfallwirtschaft auch künftig nicht mit Müllfahrzeugen befahren werden. Dies erscheint insoweit unproblematisch, da sich die Müllentsorgung über die zugeordneten Sammelstellen für Abfallbehälter eingespielt hat.</p>		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>venbereich von mind. 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10,30 m langen 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug. Für größere Fahrzeuge ist entsprechend der Fahrzeuglängen, Wenderadien und Überhänge ein vermehrter Platzbedarf zu berücksichtigen. Insbesondere vor dem Hintergrund parkender PKW / LKW können hierzu ggf. verkehrslenkende Maßnahmen (z.B. in Form eines zeitlich begrenzten Halte- und Parkverbots) erforderlich sein.</p> <p>Die Anliegerstraße oder -weg mit Begegnungsverkehr muss eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen und so angelegt sein, dass bei Ein-, und Ausfahrten sowie Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn z. B. an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind die Schleppkurven an die heute gebräuchlichen Fahrzeuggrößen (3 Achsen, Fahrzeuglänge 10,30 m / ohne Überhänge) anzupassen.</p> <p>Abfallsammelfahrzeuge benötigen eine lichte Mindestdurchfahrtshöhe von 3,80 m. Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. Diese Aspekte sollten in Verbindung mit der Mindeststraßenbreite bei der Planung von Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich ein Lichtraumprofil von 3,80 m x 3,55 m für Anliegerstraßen <u>ohne</u> Begegnungsverkehr und von 3,80 m x 4,75 m für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr.</p> <p>Die Bodenfreiheit von Abfallsammelfahrzeugen beträgt nur 0,2 m. Die tiefsten Punkte sind der vordere Stoßfänger und hinten die heruntergeklappten Trittbretter. Steigungen und Gefälle dürfen also nicht zu steil angelegt sein, um ein Aufsetzen des Fahrzeugs zu verhindern. Steigungen bzw. Gefälle sollten derart angelegt werden, dass für Abfallsammelfahrzeuge ein gefahrloses Befahren möglich ist. Gegen Umstürzen und Rutschen muss ausreichend Sicherheit gegeben</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>sein. Die bis zu 4 m langen konstruktionsbedingten Fahrzeugüberhänge sind auch hier zu beachten.</p> <p>Die Banketten der Straße müssen so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.</p> <p>Stichstraßen und -Wege (Wendeanlagen)</p> <p>Müll darf nach Kapitel 3.2.5 der DGUV-Regel 114-013 bisher GUV-R 238-1 nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen oder lose bereitgelegten Abfällen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Für Stichstraßen und -Wege gilt, dass an deren Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.</p> <p>Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen</p> <p>Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen gehören zu den Wendeanlagen Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. Für diese gelten folgende Mindestvoraussetzungen:</p> <p><u>Wendekreis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Minstdurchmesser von 22,0 m (einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge) • Wendekreismitte frei befahrbar (kein Pflanzbeet o. ä.) • Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge • Mindestbreite der Zufahrt 5,50 m • der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. 			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein</p> <p><u>Wendeschleife (Wendekreis mit Pflanzinsel)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Minstdurchmesser von 25,0 m (einschl. der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge) • Wendekreismitte mit einer Pflanzinsel mit einem Maximaldurchmesser von 6 m • die Pflanzinsel muss mit einem überfahrbaren Bord ausgestattet sein (kein Hochbord) Mindestbreite der Zufahrt 6,50 m • der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein <p>Unter Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06 sind mit den Bildern 57, 58, 60 und 61 Wendekreise und -schleifen dargestellt, die es Müllfahrzeugen ermöglichen, problemlos zu wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der für dreiachsige Müllfahrzeuge (ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06).</p> <p><u>Wendehämmer</u></p> <p>Wenn z. B. aufgrund topographischer Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz die vorgenannten Wendeanlagen nicht realisierbar sind, lässt die Berufsgenossenschaft ausnahmsweise auch andere Bauformen wie z. B. Wendehämmer zu. Unter Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06 sind mit Bild 59 für dreiachsige Müllfahrzeuge geeignete Formen eines Wendehammers dargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unter-</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>schiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Wenden des Müllfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist.</p> <p>Um die Befahrbarkeit sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich werden. Aufgrund der restriktiven Haltung der Berufsgenossenschaft hinsichtlich der Zulässigkeit des Befahrens von Straßen und Wegen in Neubaugebieten ist es absolut erforderlich, diese grundsätzlich auf der Grundlage der Empfehlungen der RSt 06 zu planen.</p> <p><u>Anlage und Änderung von Durchfahrtsstraßen</u></p> <p>Die spezifischen Anforderungen für die Abfallentsorgung gelten in gleicher Weise auch für Durchgangsstraßen, bei denen durch den Einbau von Hindernissen im Rahmen von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Rückbau zwei Stichstraßen entstehen und eine Durchfahrt nicht mehr möglich ist. Durch den baulichen Verzicht auf Wendemöglichkeiten dürfen die Fahrer der Müllfahrzeuge wegen der Gefährdung der Müllwerker nicht gezwungen werden, eine Stichstraße oder eine Sackgasse rückwärts zu befahren. Können für Abfallfahrzeuge keine Wendeanlagen geschaffen werden, so sollten Durchfahrten z.B. m.it Steckpfosten, Senkpfosten oder mit Schleusen ermöglicht werden.</p> <p><u>Einrichtung von Sammelplätzen</u></p> <p>In folgenden Fällen ist die Anlage von Sammelplätzen angebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger in den Mündungsbereichen ausreichend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden. 			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<ul style="list-style-type: none"> • Für Abfallgefäße der Anlieger von Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden. <p>Bei der Anlage von Sammelplätzen ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern zu vermeiden, sollten Sammelplätze in den Bebauungsplan aufgenommen werden. • Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. • Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. • Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammel-systeme und Abfallbehälter abzustimmen. • Bei Wohnwegen, die von Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite), sollten für die Mülltonnen und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden. • Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass teilweise neben Restabfall, Bioabfall und Altpapier auch Verpackungsabfälle (Der Gelbe Sack) an einem Tag abgefahren werden. 			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
----------	---------	---	------------------------------	-----	-------------------------------------

		<ul style="list-style-type: none"> Bei der Planung der Sammelplätze sollten ausreichende <table border="1" data-bbox="577 288 1182 488"> <thead> <tr> <th>Behälterart</th> <th>Länge/Tiefe</th> <th>Breite</th> <th>Fläche/Behälter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 80/120 l</td> <td>0,55 m</td> <td>0,51 m</td> <td>0,3 m²</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>0,74 m</td> <td>0,59 m</td> <td>0,5 m²</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l</td> <td>1,25 m</td> <td>1,38 m</td> <td>1,8 m²</td> </tr> </tbody> </table> <p>Flächen für die Handhabung der Behälter vorgesehen werden.</p> <p>Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße):</p> <p>Allgemeiner Hinweis</p> <p>Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können die im Bau befindlichen Straßen wegen unzureichender Fahrbahnbefestigung oder parkender Baustellenfahrzeuge oft noch nicht genutzt werden. Hier kann es sinnvoll sein, vorübergehend Sammelplätze einzurichten. Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte der EWL auch über den Abschluss einer Baumaßnahme umgehend in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen</p> <p>Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Anliegern direkt betroffen ist, vom Straßenbaulastträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro mit dem EWL abgestimmt werden. Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen bedarf daher folgender Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es muss ein fester d. h. bis 26 t tragfähiger Untergrund vorhanden sein. Da die Fahrzeuge bauartbedingt mit einer Bodenfreiheit 	Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche/Behälter	MGB 80/120 l	0,55 m	0,51 m	0,3 m ²	MGB 240 l	0,74 m	0,59 m	0,5 m ²	MGB 1.100 l	1,25 m	1,38 m	1,8 m ²			
Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche/Behälter																		
MGB 80/120 l	0,55 m	0,51 m	0,3 m ²																		
MGB 240 l	0,74 m	0,59 m	0,5 m ²																		
MGB 1.100 l	1,25 m	1,38 m	1,8 m ²																		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>von Ca. 0,20 m erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW sind Bodenwellen- oder Bodensenken soweit wie möglich zu minimieren. (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die bereits genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist immer zu gewährleisten. • An den im Entsorgungskalender veröffentlichten Abfuhrtagen ist die Durchfahrt für Mulfahrzeuge dauerhaft sicherzustellen. Die ungefähren Abfuhrzeiten können mit dem EWL -Bauhof-abgestimmt werden. • Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße Sammelplätze einzurichten, möglichst in Abstimmung mit dem EWL-Bauhof. • Insbesondere bei wandernden Baustellen ist es nicht möglich, den betroffenen Haushalten feste Sammelplätze zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den Sammelplätzen und auch wieder zurück transportiert werden. Es hat sich bewährt, diese Verpflichtung mit in die Ausschreibungen aufzunehmen. <p>Literaturhinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71 bisher GUVV D 29) der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung; Fassung vom Januar 1997, • Unfallverhütungsvorschrift (UW) „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43 bisher BGV C 27) der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung; Fassung vom 01.01.1993 (Aktualisierte Ausgabe 1999) mit Durchführungsanweisungen • Unfallverhütungsvorschrift (UW) „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 44 bisher GUVV C 27) der deutschen 			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>gesetzlichen Unfallversicherung;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fassung vom 01.01.1993 (Aktualisierte Ausgabe 1997) mit Durchführungsanweisungen Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen (DGUV Information 214-033 bisher BGI 5104) Straßenverkehrsordnung § 35, Abs. 6 (Sonderrechte für Abfallsammelfahrzeuge) • Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) Technisches Regelwerk der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen • Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Landau • Broschüre Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten vom Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb • Broschüre Bauleitplanung/Einrichtung von Straßenbaustellen von der Abfallwirtschaft Südholstein 			
3	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	<p>Stellungnahme vom 25.04.2017: Siehe Anhang vom Schreiben vom 20.04.2017, AZ. 86.70.04.01 Kanalanschlussbeitrag ist ggf. zu erheben bei Grundstücken, für die bisher eine Bebauung nicht möglich war.</p>	<p>Es wird auf die obigen Ausführungen zum Schreiben vom 20.04.2017 verwiesen. In Bezug auf zu erhebende Kanalanschlussgebühren wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>	+	Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich
4	Stadtbauamt Landau, Bauordnungsabteilung	<p>Stellungnahme vom 27.04.2017:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wohnanlage auf dem Grundstück Im Löhl 5, 5a stellt im baurechtlichen Sinne wegen der gemeinsamen, durchgehenden Tiefgarage & Gebäude mit 10 Wohnungen dar. Insoweit besteht ein Widerspruch zwischen dem Bestand und der Festsetzung, wonach nur in diesem Bereich (WA 4) nur 5 Wohneinheiten zulässig sind. Es wird empfohlen, die Festsetzung an den Bestand anzupassen. 	<p>Der Anregung kann gefolgt werden, indem die Festsetzungen für das Anwesen Im Löhl 5 und 5a an den Bestand eines gemeinsamen Gebäudes mit insgesamt 10 Wohnungen angepasst wird. Gleichzeitig wird die Mindestgrundstücksgröße von 1.000 m² auf 2.000 m² erhöht, um eine weitere Teilung des Grundstücks zu vermeiden. Ziel der Planung ist für dieses Anwesen unverändert die planungsrechtlich Sicherung des genehmigten</p>	+	Für das Anwesen Im Löhl 5 und 5a werden die Festsetzungen zur Mindestgrundstücksgröße und zur Zahl der Wohnungen an den Bestand angepasst.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>2. Nach den Festsetzungen sind in den Wohngebieten Betriebe des Beherbergungsgewerbes inklusive Ferienwohnungen unzulässig. Diese Festsetzung halten wir zumindest hinsichtlich einzelner Ferienwohnungen für sehr restriktiv, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Bestand bereits einzelne Ferienwohnungen vorhanden sind. Es wird daher vorgeschlagen, Ferienwohnungen ausnahmsweise zuzulassen, wenn sich diese im jeweiligen Gebäude unterordnen.</p> <p>3. Das Anwesen Im Löhl 13, 13a, 13b wurde als Mehrfamilienhaus mit 3 Wohnungen genehmigt. Der Bebauungsplan lässt in diesem Bereich (WA 6) nur 2 Wohneinheiten zu. Auch hier wird empfohlen, die Festsetzungen an den Bestand anzupassen.</p>	<p>Bestandes, ohne dass Baurechte für eine weitere Verdichtung eröffnet werden.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden, indem das Anwesen Im Löhl 13 – 13 b in die Festsetzung das Allgemeinen Wohngebiet WA 8 einbezogen werden. Damit werden folgende Festsetzungen getroffen: offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig, mindestens 700 m² Grundstücksgröße, keine Beschränkung der Zahl der Wohnungen. Gleichzeitig wird die bisher zum Nachbargrundstück durchgehende überbaubare Grundstücksfläche getrennt und künftig so abgegrenzt, dass in der Breite keine zusätzliche Ausdehnung der bestehenden Wohnnutzung mehr zulässig ist.</p>	<p></p> <p>+</p> <p>+</p>	<p></p> <p>Ferienwohnungen sind im Reinen und im Allgemeinen Plangebiet ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur einen untergeordneten Teil der Nutzfläche des betreffenden Gebäudes einnehmen.</p> <p>Für das Anwesen Im Löhl 13, 13a und 13b werden die Festsetzungen zur Mindestgrundstücksgröße und zur Zahl der Wohnungen und zur überbaubaren Grundstücksfläche angepasst.</p>
5	Freiwillige Feuerwehr Landau	Stellungnahme vom 24.04.2017: Gegen den Bebauungsplan C 35 bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn dieser unter Berücksichtigung folgender Forderung ausgeführt wird:	Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits vollständig erschlossene und bis auf wenige Baulücken oder Nachverdichtungspotenziale auch vollständig bebaute Fläche. Die Anlagen zur	+	Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>In der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) §§ 7 und 15, Anlage E, sind entsprechende Zu- und Durchfahrtsbreiten für Rettungsfahrzeuge geregelt. Diese sind ständig freizuhalten und bei der zukünftigen Bebauung zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen. Die erforderliche Wassermenge (800 l/min für die Dauer von zwei Stunden) muss den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen. Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten, deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/I-VII, den Hydrantenrichtlinien geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN 3222 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage von Unterflurhydranten (DIN 3221) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen</p> <p>Die erforderliche Wassermenge ist in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen.</p>	<p>Löschwasserversorgung sind damit bereits hergestellt und sollen im Rahmen des Bebauungsplans nicht verändert werden. Dessen ungeachtet ist unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans im Rahmen einer Baugenehmigung der Brandschutz für das jeweilige Objekt nachzuweisen. Weitergehende Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplans nicht erforderlich.</p>		
6	Stadt Landau, Ordnungsabteilung	<p>Stellungnahme vom 10.04.2017</p> <p><u>Im Süden von der Straße am Lohgraben</u> Teilweise Sicherheitszone mit Kampfmittelverdachtsflächen und mit hoher Wahrscheinlichkeit, stellenweise noch auf Reste von neuzeitlichen Befestigungsanlagen im Untergrund (Wandstärke 1,5 m Stahlbeton) zu stoßen.</p> <p><u>Im Westen vom vorhandenen Siedlungsrand Landaus</u> Teilweise Sicherheitszone mit Kampfmittelverdachtsflächen</p> <p><u>Im Norden von der Godramsteiner Straße bzw. der Eichbornstraße</u> Keine bis sehr geringe Wahrscheinlichkeit von Kampfmittel-</p>	<p>Die genannten Flächen befinden sich zum weit überwiegenden Teil nicht innerhalb des Plangebiets bzw. grenzen direkt an das Plangebiet an. Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem der bereits bestehende Hinweis zu Kampfmitteln im Untergrund um die konkreten Angaben ergänzt wird.</p>	+	<p>Der bestehende Hinweis zu Kampfmitteln wird entsprechen der Angaben der Ordnungsabteilung konkretisiert.</p>

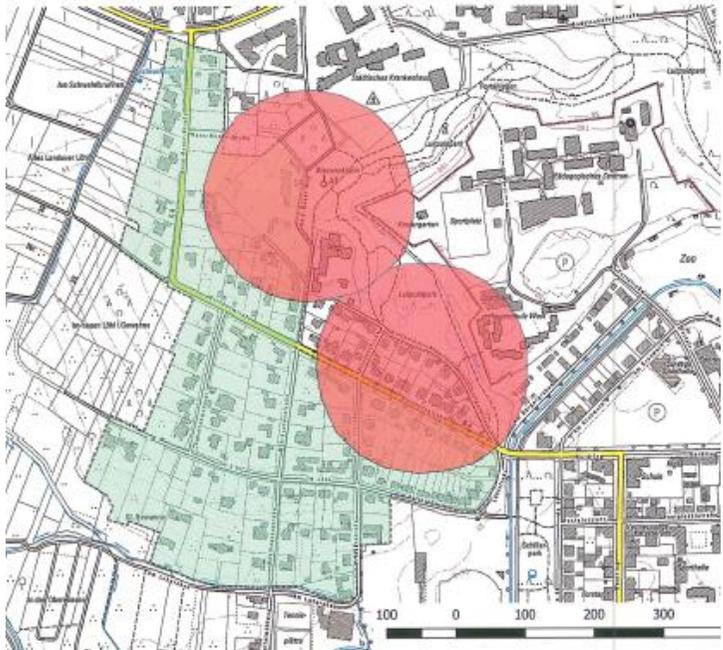
LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>funden, allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit, stellenweise noch auf Reste von neuzeitlichen Befestigungsanlagen im Untergrund (Wandstärke 1,5 m Stahlbeton) zu stoßen</p> <p><u>Im Osten von Hans-Meyer-Weg bzw. Sport- und Parkflächen</u></p> <p>Teilweise Sicherheitszone mit Kampfmittelverdachtsflächen und mit hoher Wahrscheinlichkeit, stellenweise noch auf Reste von neuzeitlichen Befestigungsanlagen im Untergrund (Wandstärke 1,5 m Stahlbeton) zu stoßen.</p> <p>Eine weitergehende Beurteilung könnte zu einem späteren Zeitpunkt vorhaben- bzw. flurstücksbezogen erfolgen.</p>			
7	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	<p>Stellungnahme vom 18.04.2017:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes C 35 "Zwischen Am Lohgraben und Godramsteiner Straße" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Das in Rede stehende Gebiet befindet sich jedoch innerhalb des Bewilligungsfeldes für Erdwärme und Sole "Landau-Süd" sowie innerhalb der Erlaubnisfelder für Kohlenwasserstoffe "Herxheimweyher" und "Böchingen".</p> <p>Die Inhaberin der Bewilligung "Landau-Süd" ist die Firma geo x GmbH, Industriestraße 18 in 76829 Landau.</p> <p>Die Inhaberin der Aufsuchungserlaubnis "Herxheimweyher" ist die Firma Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstr. 18 in 67346 Speyer.</p> <p>Die Inhaberin der Aufsuchungserlaubnis "Böchingen" ist die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf.</p> <p>Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Firmen in Verbindung zu setzen.</p> <p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein:</p>	<p>Die bestehenden Bewilligungs- und Aufsuchungsfelder für Erdwärme, Sohle und Kohlenwasserstoffe stehen der Planung nicht entgegen. Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlä-</p>	+	<p>Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung des Planent-</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p>	<p>gigen Regelwerke auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten. Dies gilt gleichermaßen für die Erforderlichkeit einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung. Da dies sowohl den planenden Architekten als auch den ausführenden Baufirmen in der Regel bekannt ist, ist ein entsprechender Hinweis zum Bebauungsplan nicht erforderlich.</p>		<p>wurfs ist nicht erforderlich.</p>
		<p>- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	+	<p>Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.</p>
		<p>- Radonprognose: Ergänzend zu dem Hinweis auf das Radonvorkommen und -vorsorge in den textlichen Festsetzungen ("Gemäß der Radonprognosekarte ist im gesamten Stadtgebiet der Stadt Landau mit einem erhöhten Radonpotential (40 bis 100 kBq/m³ - zweitniedrigste Stufe von vier Belastungskategorien) zu rechnen."), weisen wir darüber hinaus darauf hin, dass speziell das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik liegt, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential (> 100 kBq/m³) bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind.</p>	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits vollständig erschlossene und bis auf wenige Baulücken und Nachverdichtungspotentiale bereits bebaute Fläche. Eine systematische Untersuchung des gesamten Plangebiets auf die natürliche Radonbelastung erscheint damit nicht mehr zweckmäßig. Der Anregung wurde im Übrigen bereits durch einen umfangreichen Hinweis auf das Thema Rechnung getragen. Der Anregung weiterhin kann gefolgt werden, indem der bestehende Hinweis zum Radonpotenzial gemäß der Erkenntnisse des Landesamtes verschärft wird. Die Eigentümer und Bauherren sind damit über das Thema informiert und können in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie eine Radonuntersuchung des Bauplatzes vornehmen lassen und / oder präventive Maßnahmen zum Radonschutz ergreifen.</p>	+	<p>Der bestehende Hinweis zum natürlichen Radonpotenzial wird entsprechend den Erkenntnissen des Landesamtes für Geologie und Bergbau ergänzt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.</p> <p>Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien; - Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes; - Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter; - Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur - Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit; - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma); - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen. <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.</p> <p>Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).</p>			
8	Generaldirektion Kultu-	Stellungnahme vom 25.04.2017:			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	relles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege	<p>Soweit aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, sind denkmalpflegerische Belange insofern betroffen, als sich das Wohnhaus, Löhstraße 3, als Einzeldenkmal (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DSchG), und das Doppelwohnhaus, Eichbornstraße 4/6, als Bauliche Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 BauGB), direkt im Planungsgebiet befinden.</p> <p>Außerdem befinden sich die Villa, Eichbornstraße 19, als Bauliche Gesamtanlage, und die Denkmalzone (§ 5 DSchG) "Fort", Fortstraße, in unmittelbarer Nähe, vom Planungsgebiet.</p> <p>Einzeldenkmäler, Bauliche Gesamtanlagen und Denkmalzonen genießen Erhaltungs- und Umgebungsschutz lt. §§ 2 und 4 Abs. 1 DSchG. Umgebungsschutz kann sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt, indem die vorhandenen Baudenkmale in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet und dem Bebauungsplan ein umfassender Hinweis auf die Belange des Denkmalschutzes beigefügt wurde.</p>	+	Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.
		<p>Im Planungsgebiet befinden sich auch mehrere Anlagen des Flächendenkmals Westwall, die lt. §§ 2 und 4 Abs. 1 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießen. Durch den beigefügten Lageplan können Sie die Lage der betroffenen Anlagen herausfinden (dunkelrote Punkte mit hellrotem Rahmen).</p> <p>Da das Planungsgebiet in einer ehemaligen Kampfzone liegt, können weiterhin bei Ausschachtungsarbeiten noch untertägig vorhandene Bauwerksreste und militärische Fundgegenstände aufgefunden werden. In diesem Fall ist die Direktion Landesdenkmalpflege unmittelbar zu beteiligen.</p> <p>Eine genaue Prüfung im Einzelfall ist bei dem jetzigen Planungs- und Verfahrensstand noch nicht möglich.</p> <p>Deshalb gehen wir davon aus, im weiteren Verfahrensablauf beteiligt zu werden.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden, indem die bekannten Anlagen des Westwalls in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt werden und indem der bestehende Hinweis zum Denkmalschutz um eine Aussage zum Flächendenkmal Westwall ergänzt wird.</p> <p>Die Geschäftsstelle praktische Denkmalpflege wird im weiteren Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.</p>	+	Die bekannten Anlagen des Westwalls werden in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet. Der Hinweis zum Denkmalschutz wird um eine Aussage zum Flächendenkmal Westwall ergänzt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		 <p data-bbox="524 916 1256 1010">Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p>	<p data-bbox="1267 916 1870 1102">Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde auch die Direktion Landesarchäologie zur Stellungnahme aufgefordert. Die daraufhin mit Schreiben vom 24.04.2017 eingegangene Stellungnahme ist ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Abwägung.</p>	+	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
9	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	<p data-bbox="524 1118 913 1145">Stellungnahme vom 24.04.2017:</p> <p data-bbox="524 1198 1256 1347">Die o.g. Planung betrifft zwei archäologische Fundstellen. Es handelt sich dabei um Gräber, die allen Epochen von der vorrömischen Eisenzeit bis in die Neuzeit zuzuweisen sind (Fdst. - Landau 3) sowie um einen jungsteinzeitlichen Einzel-fund (Fdst. Landau 9).</p> <p data-bbox="524 1358 1256 1385">Aus diesem Grunde müssen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit</p>	<p data-bbox="1267 1198 1870 1385">Der gewünschte Abstimmungstermin hat zwischenzeitlich am 22.06.2017 stattgefunden. In der Folge der Abstimmung hat die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie mit Schreiben vom 27.06.2017 erneut zur Planung Stellung genommen.</p>		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>ablehnen und möchten Sie um die Vereinbarung eines Gesprächstermins bitten, um die näheren Umstände zu erläutern.</p> 			
		<p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde auch die Direktion Landesdenkmalpflege zur Stellungnahme aufgefordert. Die daraufhin mit Schreiben vom 25.04.2017 eingegangene Stellungnahme ist ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Abwägung.</p> <p>Die Direktion Erdgeschichte in Koblenz kann im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt werden.</p>	+	<p>Im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung wird die Direktion Erdgeschichte an der Planung beteiligt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Stellungnahme vom 27.06.2017</p> <p>Die o.g. Planung betrifft zwei archäologische Fundstellen. Es handelt sich dabei um Gräber, die allen Epochen von der vorrömischen Eisenzeit bis in die Neuzeit zuzuweisen sind (Fdst. Landau 3) sowie um einen jungsteinzeitlichen Einzel- fund (Fdst. Landau 9).</p> <p>Bezug nehmend auf den am 22.06.2017 abgehaltenen Erör- terungstermin stimmen wir der o.g. Maßnahme unter folgen- den Auflagen zu:</p> <p>Die Fundstelle Landau 3 markiert ein ausgedehntes Gräber- feld der vorrömischen Eisenzeit sowie der römischen Epo- che, und darüber hinaus ein Vorkommen mittelalterlicher und neuzeitlicher Bestattungen. Es ist in hohem Maße .damit zu rechnen, dass bei Erdarbeiten in der archäologischen Ver- dachtszone um diese Fundstelle herum Befunde dieses Grä- berfeldes zutage treten. Aus diesem Grund vereinbaren die Stadt Landau sowie die Direktion Landesarchäologie, Au- ßenstelle Speyer, dass die archäologischen Befunde im be- troffenen Bereich durch die Einrichtung eines Grabungs- schutzgebiets geschützt werden. Ein entsprechender Antrag auf Ausweisung eines durch die Landesarchäologie definier- ten Bereichs als Grabungsschutzgebiet wird zeitgleich an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde gerichtet. Vorbe- haltlich des Inkrafttretens dieses Grabungsschutzgebiets stimmen wir dem Bebauungsplan zu, da eine Beteiligung unserer Behörde bei möglichen künftigen Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Grabungsschutzgebiets gewährlei- tet ist. Die Fundstelle Landau 9 Jungsteinzeitlicher Einzel- fund) zieht dagegen keine weiteren Auflagen nach sich.</p> <p>Davon abgesehen ist jedoch insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen vor- und frühge- schichtlichen Fundstellen/Denkmäler bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie - Speyer grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebun- den:</p>	<p>Sofern das vorgesehene Grabungsschutzgebiet vor der Rechtskraft des Bebauungsplans in Kraft tritt, kann der Anregung Rechnung getragen wer- den, indem das Grabungsschutzgebiet in der Planzeichnung des Bebauungsplans nachrichtlich dargestellt wird. Sollte das Bebauungsplanverfah- ren vor der Rechtskraft des Grabungsschutzge- biets abgeschlossen sein, so muss auf eine nach- richtliche Darstellung des Grabungsschutzgebiets verzichtet werden, da sich die Abgrenzung des Grabungsschutzgebiets noch verändern könnte.</p> <p>Inhaltlich erscheint dies unproblematisch, da die Regelungen des Denkmalschutzes und die Unter- schutzstellungen eines Grabungsschutzgebiets auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten sind. Die Darstel- lung im Bebauungsplan hat ohnehin nur hinwei- senden Charakter ohne eigene Rechtswirkung.</p> <p>Der Anregung wurde bereits durch einen umfang- reichen Hinweis zum Denkmalschutz Rechnung getragen. Die Direktion Landesarchäologie wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der Planung beteiligt.</p>	+	Das beantragte Grabungs- schutzgebiet wird nachricht- lich im Bebau- ungsplan dar- gestellt, sofern das Grabungs- schutzgebiet zur Rechtskraft des Bebau- ungsplans ebenfalls rechtskräftig ist.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu meiden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der" Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE</p> <p>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Punkte 1 - 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zum Schreiben vom 25.04.2017 verwiesen.</p>	<p>+</p>	<p>Im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung wird die Direktion Erd-</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
					geschichte an der Planung beteiligt.
10	Landesbetrieb Mobilität Speyer	<p>Stellungnahme vom 12.04.2017</p> <p>Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Landau. Durch das Gebiet verläuft die K 3, nördlich davon die K 13. Bei beiden Straßen handelt es sich um Stadtkreisstraßen in der Zuständigkeit der Stadt Landau.</p> <p>Da allerdings in einer Entfernung von ca. 450 m die B 10 vorbeiführt und Neubauten im Plangebiet möglich sind, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Stadt Landau durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.</p> <p>Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der B 10 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte Regeln müssen. Dies gilt auch für den geplanten Ausbau der B 10.</p>	Aufgrund des erheblichen Abstands zur B 10 von ca. 450 m sind keine immissionsschutzrechtlich erheblichen Schalleinwirkungen auf das Plangebiet zu erwarten.	-	Die Stadt Landau hält an der bestehenden Planung fest.
11	Landesbetrieb Mobilität Dahn	<p>Stellungnahme vom 20.04.2017:</p> <p>Etwaige Bedenken und Anregungen unsererseits werden wir an die ebenfalls zuständigen Kollegen beim LBM Speyer</p>	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	+	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------

		weiterleiten. Von dort erhalten sie eine gemeinsame Stellungnahme.			erforderlich.
12	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Stellungnahme vom 10.04.2017:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p style="text-align: center;">Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	Die im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationsleitungen befinden sich entweder innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen oder es handelt sich um die Hausanschlüsse der bestehenden Bebauung. Maßnahmen zur Sicherung dieser Leitungen sind damit nicht erforderlich. Ein weitergehender Ausbau der bestehenden Leitungsnetzes ist im Rahmen des Bebauungsplans nicht erforderlich. Ein Ausbau der bestehenden Verkehrsflächen ist lediglich für zwei kurze Teilstücke der vorhandenen Straßen vorgesehen. Die genaue Straßenplanung sowie die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt jedoch zeitlich und sachlich unabhängig vom Bebauungsplan zu einem späteren Zeitpunkt.	-	Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.

